40/6323.00/0781

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pfaffenhofen in die Ilm durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm – Erweiterung der Kläranlage auf 73.000 EW

I.

Die Kläranlage Pfaffenhofen, Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung), soll auf 73.000 Einwohnerwerte erweitert werden. Hierzu ist der Um- und Neubau verschiedener Anlagenteile erforderlich.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz.

II.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

III.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm beantragte mit Schreiben vom 22.10.2024 und den Antragsunterlagen vom 29.02.2024, mit Ergänzung vom 24.08.2024, 2. Ergänzung vom 31.10.2025 und 1. Ergänzung zur allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 17.08.2026 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Benutzung der Ilm (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Pfaffenhofen. Die Einleitung erfolgt bei Fluss-km 50,4 auf dem Grundstück Flur-Nr. 278/2 der Gemarkung Förnbach.

Die bestehende Kläranlage soll auf eine Kapazität von 73.000 Einwohnerwerte (EW) erweitert werden.

Für das o. g. Vorhaben war gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Hierzu wurden die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beteiligt.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass es im Umfeld der Kläranlage ein Biotop gibt, welches in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt ist, bewertete dies aber im Hinblick auf die Tatsache, dass ausreichend Abstand zur Einleitungsstelle besteht, als unproblematisch und kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltauswirkungen auf umliegende Schutzgüter zu erwarten sind und somit aus naturschutzfachlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt teilte mit, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen und die damit verbundene Umstellung der Verfahrenstechnik auf Kaskadendenitrifikation eine Verbesserung der Ablaufwerte ergeben wird. Bedingt durch den Anschluss der Ortsteilkläranlage Uttenhofen an die Kläranlage Pfaffenhofen ergeben sich weitere

Verbesserungen. Durch den Einbau von Plattenbelüftern (sowohl beim Neubau des Belebungsbeckens als auch bei der Sanierung der beiden bestehenden Belebungsbecken) ergeben sich außerdem weitere energetische Verbesserungen.

Ergebnis
Eine entsprechende überschlägige Prüfung der beantragten Einleitung von gereinigten Abwässern unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, hat ergeben, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen der Erlaubnis vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.
Das genannte Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG), da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Außerdem wird auf die im Rahmen der Baugenehmigungsbescheide hinsichtlich der:
- „Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen mit Abbruch Nachklärbecken 1, Neubau Nachklärbecken 3 und Neubau Verteilerbauwerk Nachklärung“, Az.: 30/602 BA VV III 20222553, durchgeführte Vorprüfung im Einzelfall nach dem UVPG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.07.2023
- „Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen: Neubau Belegungsbecken 3 und Neubau Gebläsestation“, Az.: 30/6024 BA VV III 20240817, durchgeführte Vorprüfung im Einzelfall nach dem UVPG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.10.2024
getroffenen Feststellungen des Nichtbestehens eines Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht Bezug genommen.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

IV.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A 120), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 16.11.2026
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat